

Satzung des Vereins *Knotenpunkt - Begegnung verbindet*

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Knotenpunkt - Begegnung verbindet*.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Eichstätt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbreitung der christlichen Kultur, die Förderung christlicher Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, die Förderung der Völkerverständigung und der Jugend.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Organisation, Durchführung und Förderung von Veranstaltungen wie Tagungen, Vorträge, Konzerte, Autorenlesungen, Filmvorführungen, kulturelle Ausflüge, Begegnungen mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
 2. Organisation, Durchführung und Förderung nationaler und internationaler Begegnungen von Menschen verschiedener Kulturkreise und Religionen zum Austausch und zur Vertiefung von Erfahrungen, z.B. in der Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit.
 3. Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit durch Informationsschriften und -stände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmen. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein durch ihren finanziellen Beitrag oder auf sonstige Weise unterstützen. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod einer natürlichen Person.
 2. mit der Auflösung oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person oder mit dem Aufgehen in einer anderen juristischen Person.
 3. mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds.

5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzukündigen.
7. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der schriftlichen Entscheidung schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss aus dem Verein hat aufschiebende Wirkung.
8. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche oder juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern kann ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben werden. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretär.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche, volljährige Personen sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Beim Ausscheiden von mehreren Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung insgesamt einen neuen Vorstand.

§ 7. Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung.
 5. Erstellung der Haushaltspläne und Jahresberichte.
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
 3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 8. Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, durch Telefax oder E-mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
4. Über die Vorstandssitzungen ist vom Sekretär Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse, erfolgte Wahlen und Abstimmungs-/Wahlergebnisse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und in geeigneter Form zu archivieren.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
3. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
5. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Vereinsausschluss durch den Vorstand.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des Vorstands.
8. Entlastung des Vorstands

§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter

Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Die Art der Abstimmung beschließt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
6. Für die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Sekretär ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse sowie erfolgte Wahlen und Abstimmungs-/Wahlergebnisse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und in geeigneter Form zu archivieren.

§ 12. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 13. Kassenführung

1. Der Sekretär ist für die Buchführung der Kassengeschäfte und die Erstellung der Jahresrechnung verantwortlich.

2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diözese Eichstätt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 15. Haftung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt am 25. Oktober 2016.